

# Große Würde, kleine Münze

„Unantastbar“: Die zwei widersprüchlichen Interpretationslinien des ersten Grundgesetzartikels / Von Professor Dr. Horst Dreier

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Mit diesem ersten Satz des ersten Grundgesetzartikels fügte der Parlamentarische Rat der westlichen Verfassungs-Tradition ein neues Element hinzu. Der außergewöhnliche Rang und die Ausnahmestellung dieser Norm sind unumstritten. Das Bundesverfassungsgericht nennt sie „obersten Wert“ und „tragendes Konstitutionsprinzip“ des Grundgesetzes; es hat sie auch als „Fundamentalnorn“ oder „Zentralaussage“ der Verfassung bezeichnet. Die Literatur steht dem nicht nach; sofern die Wendungen des Gerichts nicht einfach wiederholt oder paraphrasiert werden, weist man dem Menschenwürdesatz „das volle Gewicht einer normativen Grundlegung dieses geschichtlich-konkreten Gemeinwesens“ zu (Konrad Hesse) oder findet in ihm den „Sinn bundesrepublikanischer Staatlichkeit“ (Hasso Hofmann). Doch geht der Konsens über allgemeine Umschreibungen dieser Art hinaus. Nach herrschender Auffassung handelt es sich nicht nur um eine präambelartige Erklärung, sondern um einen Rechtssatz mit Verbindlichkeitsanspruch und faßbarem Regelungsgehalt.

Und dieser normative Gehalt ist absolut, was heißt: in jeder Antastung der Menschenwürde liegt unweigerlich ein Verfassungsverstoß. Eine bei Grundrechten übliche und notwendige Abwägung ist nicht zulässig, sagt auch das Bundesverfassungsgericht. Wird die Menschenwürde angetastet, dann wird sie auch – verfassungswidrig – verletzt.

Überdies ist so gut wie unbestritten, daß der Satz von der Unantastbarkeit der Menschenwürde präskriptiv gemeint ist. Arnold Bergstraesser rief im Grundsatzauschluß des Parlamentarischen Rates: „Sie sollte unantastbar sein!“ Allerdings mag der deskriptive Formulierung des Menschenwürdesatzes entnommen werden, daß die Nichtachtung der Menschenwürde die Integrität der betroffenen Person unberührt läßt: Der Verfolgte, Geächtete, Gefolterte verliert seine Würde nicht. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht formuliert, die Menschenwürde könne keinem Menschen genommen werden; verletzbar sei der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt.

Über diese rechtlichen Qualifizierungen hinaus haben Rechtsprechung und Wissenschaft in den vergangenen Jahrzehnten einen gewissen Bestand an inhaltlichen Grundaussagen erarbeitet. Danach schützt die Menschenwürdenorm einmal gegen massive Verletzungen der Gleichheit: das richtet sich gegen Sklaverei, Leibeigenschaft, systematische Diskriminierungen, also gegen die Herabstufung zu Menschen zweiter Klasse. Insofern ist die Norm egalitär. Sie soll zweitens bewahren vor massiven Verletzungen der körperlichen und seelischen Integrität und Identität: also vor Folter, Gehirnwäsche, schweren Demütigungen. Insofern ist die Norm freiheitsschützend, liberal. Schließlich bietet die Menschenwürdegarantie dem Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf staatliche Gewährung eines materiellen Existenzminimums. Insofern weist die Norm eine soziale Komponente auf.

### Die Technik der Negativdefinition

Bei alledem handelt es sich freilich um einen recht unspezifischen Konsens, der nur dadurch möglich wird, daß die zustimmungsfähigen Aussagen auf einer vergleichsweise hohen Abstraktionsebene bleiben. Dahinter verborgen sich erhebliche Wertungs- und Deutungskonflikte zwischen einer restriktiven und einer extensiven Interpretationsrichtung.

Soweit sich die Ideengeschichte des Menschenwürdesatzes auch zurückverfolgen lassen mag: Der Siegeszug als positive Rechtsnorm setzt erst nach 1945 ein. Der Parlamentarische Rat hatte die NS-Zeit vor Augen und proklamierte die Menschenwürde als Schutzschirm und Bollwerk gegen einen neuerlichen Rückfall in die Barbarei. In erster Linie dachte man dabei an Gefährdungen von Einzelnen oder Gruppen durch staatliche Amtsträger, also an Maßnahmen wie Stigmatisierung,

Polizeiwillkür, Schutzhaft, Deportationen, Erschießungen. Auf dieser restriktiven Interpretationslinie lagen auch erste interpretatorische Annäherungsversuche in Rechtsprechung und Literatur. Sie erschließen durchgängig den „Inhalt“ der Menschenwürde aus ihrer Verletzung. Grundrechtssystematisch gesprochen: man argumentiert nicht vom Schutzbereich, sondern vom Eingriff her. Dieser Technik der Negativdefinition (also nicht: die Menschenwürde ist . . . , sondern: die Menschenwürde ist verletzt, wenn . . . ) hat sich das Bundesverfassungsgericht anfangs ebenfalls bedient und später wiederholt darauf zurückgegriffen. Dem mag auch die etwas kryptische Bemerkung von Theodor Heuss zugrunde liegen, es handle sich bei der Menschenwürde um eine „nicht interpretierte These“. Auf der gleichen Überlegung beruhen die in der frühen Literatur zu findenden Äußerungen, die Menschenwürde bedürfe überhaupt keiner näheren Bestimmung, da sich von Fall zu Fall gewissermaßen schlag(lich)artig das Vorliegen einer Menschenwürdeverletzung erhellt. Wie bei sonstigen auf Evidenz und erdrückende Plausibilität abstellenden Unrechtsbewertungen bedarf es also im Grunde keiner näheren definitorischen Eingrenzung oder begrifflichen Präzisierung, sondern nur unmittelbarer Anschauung und deren punktueller Umschreibung, um einen Menschenwürdeverstoß zu konstatieren. Es sind die zu dieser annäherungsweise Umschreibung verwendeten Vokabeln wie Erniedrigung, Brandmarkung, Ächtung, die die schwere Unrechts- und Ungerechtigkeitsurteil bereits mit sich führen.

Eine solche Interpretationsstrategie hat zwei Vorteile. Sie entlastet zunächst von nicht allein schwierigen, sondern vermutlich sofort heftig umstrittenen positiven definitorischen Festlegungen; statt dessen sichert sie sich mit der Beschränkung auf extreme, aber unzweideutige Fälle hohe Übereinstimmung. Der Menschenwürdesatz markiert so eine allgemein akzeptierte Tabuzone. Zum zweiten bewirkt diese Strategie, daß der Absolutheitscharakter des Menschenwürdesatzes gesichert bleibt. Beschränkt man seinen Anwendungsbereich auf evidente Verletzungsfälle, so steht eine Aufweichung oder Relativierung dieses kategorischen Normbefehls nicht zu befürchten.

Allerdings hat das Folgen: Derartig eingegrenzt, ist der Menschenwürdesatz weitgehend bedeutungslos. Es bleibt ihm nicht mehr als eine rückwärtsgewandte Mahn- und Erinnerungsfunktion. Die Norm aktiviert sich nur noch im Exzeß, im extremen Ausnahmefall, jedoch nicht im juristischen Alltag eines freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens. Dort wäre rechtlich kaum irgend etwas anders zu beurteilen, wenn es Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht gäbe.

So ist es denn auch bei dieser sehr zurückgenommenen Interpretationslinie nicht geblieben. Vielmehr können wir heute eine erstaunliche Breitenwirkung des Menschenwürdesatzes verzeichnen, eine Veralltägung und vielfältige Inanspruchnahme in Rechtsprechung, Literatur und allgemeinem Diskurs.

Die extensive Interpretation reduziert den Menschenwürdesatz nicht auf den Ausnahmefall, sondern verhilft ihm zur Omnipräsenz. Sie ist ebenfalls seit langem verbreitet und löst die restriktive Deutung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Sie tritt ihr eher zur Seite, überlagert und überschattet sie. Schon die eingangs erwähnten Umschreibungen des Bundesverfassungsgerichts wiesen in diese Richtung.

hältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts“ sei, „insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen“ müsse – allein darin könne eine Verletzung der Menschenwürde nicht gefunden werden. Wann also der Mensch noch als Objekt behandelt werden darf und wann nicht mehr, fällt dem juristischen Meinungsstreit anheim. Setzt man Menschenwürde tendenziell mit

Bestimmungen des Grundgesetzes verklammert. Schulbeispiel hierfür ist die Kreation des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit seinen vielfältigen Konkretisierungen. Auch bei der Schaffung spezifisch rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien, den Anforderungen an den Strafvollzug oder der grundgesetzlichen Fundierung der Resozialisierung gibt es eine solche Strategie. Diese Kombinationsgrundrechte oder Normenkombinationen schaffen ein gewichtiges Folgeproblem: Welcher Anteil, so die kaum lösbare Frage, kommt dabei dem absoluten und unantastbaren Menschenwürdesatz, welcher dem einschränkbar und insofern relativen Grundrecht oder sonstigem Verfassungsprinzip zu? Wo verläuft die Grenze zwischen absolutem, unantastbarem Kern und einschränkbarer Umfassung? Da sich diese Frage nicht abstrakt und allgemeingültig, sondern bestenfalls von Fall zu Fall beantworten läßt, verpflichtet sich die Absolutheit des Menschenwürdesatzes zugunsten einer von den anderen Grundrechten her bekannten, fallbezogenen Abwägungsprozedur mit offenem Ausgang. Im Extrem kann das (wie beim schwierigen Grenzfall des Erlanger Babys) dazu führen, daß selbst ein bejahter Verstoß gegen die Menschenwürde der Mutter (Aufrechterhaltung der Lebensfunktion der schwangeren Hirntoten) gerechtfertigt wird mit den Lebensinteressen des Kindes. Die Absolutheit des Menschenwürdesatzes hat damit ein Ende.

Der „Vorzug“ dieser extensiven Interpretationsrichtung liegt auf der Hand. Der Menschenwürdesatz spielt keine Neben-, sondern eine Hauptrolle. Die Norm führt kein Schattendasein, sondern erstrahlt täglich im Glanz neuer Judikate und Abhandlungen. Allerdings könnte es sein, daß sich dieser Segen letztlich als Fluch erweist, weil am Ende die Entwertung des Menschenwürdesatzes steht.

Die harmloseste, wenngleich ärgerliche Erscheinungsform besteht darin, daß das Menschenwürdeargument von vermeintlich Betroffenen bei geradezu lächerlich anmutenden Fällen ins Feld geführt wird. Bekannt und viel zitiert ist etwa jener, daß sich jemand durch die Schreibweise seines Namens in amtlichen Briefsendungen – der Umlaut „ö“ wurde aufgrund des automatisierten Schriftverkehrs als „oe“ ausgedruckt – in seiner Menschenwürde verletzt sah und mit dieser Frage drei Gerichtsinstanzen befaßte. Auch das Beibringen von Spesenbelegen oder die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht für Rechtsanwälte wurde als Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 1 empfunden – und als solcher gerügt! Das Bundesverwaltungsgericht mußte ausführen, daß die Gewährung von Gutscheinen zum Bezug verbilligter Butter nur mit Namensaufdruck die Menschenwürde nicht verletzt oder daß das unerwünschte Duzen in einem Rhetorikkurs einer Volkshochschule nicht als Mißachtung der Personenwürde des solcherart Angesprochenen gewertet werden könne. Nirgendwo ist die Warnung berechtigter, die Menschenwürde nicht zur „kleinen Münze“ verkommen zu lassen.

Das ist so lange wenig dramatisch, wie es bei politischer Rhetorik bleibt oder die Ge-

richte derartige Ansinnen zurückweisen. Zum Problem wird es, wenn die Gerichte selbst meinen, unvermittelt auf das höchste Verfassungsgut Zugriff nehmen und ihrer aparten Interpretation ausschlaggebende Bedeutung beimessen zu sollen. Diskussionsbedürftig erscheint etwa eine Entscheidung des Frankfurter Oberlandesgerichts, die Verabreichung von Brechmitteln an einen afrikanischen Drogendealer, der bei der Verhaftung seine Ware hinuntergeschluckt hatte, stelle einen Verstoß „gegen die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde und gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht“ des Mannes dar. Die Entscheidung demonstriert sehr schön, daß es nur zweier oder dreier Sätze bedarf, um von der hochabstrakten Kantschen Idee vom „Menschen als Zweck an sich selbst“ über die Objektformel zur Annahme eines konkreten Verstoßes gegen die Menschenwürde zu gelangen.

### Wie die Norm beliebig wird

Ein andersgelagerter, aber ebenfalls auf Ausdehnung des Menschenwürdesatzes hinauslaufender Fall betrifft den Tierschutz, den einige Autoren hier ungeachtet des Wortlautes („Würde des Menschen“) verankert sehen und ihm damit Verfassungsrang zusprechen. Die Begründung dafür lautet ungefähr so: Jede Tierquälerei führe zur Selbsterniedrigung des Menschen, der damit gegen seine eigene Würde verstoße, oder positiv gefaßt: Menschenwürde erfasse auch die Verantwortlichkeit für die „Mitgeschöpfe“ und den fürsorglichen Umgang mit diesen. So wird die Norm zum Vehikel höchst anerkannter, aber letztlich partikulärer moralischer Standards und weltanschaulicher Bekenntnisse.

Mit alledem steht Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in der Gefahr, vorschnell für politisch oder „humanitär“ motivierte Empörung in Anspruch genommen und damit zu einem nahezu beliebig zur Verfügung stehenden Argumentationstopos zu werden, der wegen seiner Absolutheit keine Gegengründe duldet. Denn hat man einen Sachverhalt einmal erfolgreich in die „Hochsicherheitszone“ (Udo Steiner) des Menschenwürdesatzes verbracht, sind dem Gesetzgeber, auch dem verfassungsändernden, die Hände gebunden.

Das Beispiel des Tierschutzes ist repräsentativ für eine weitere Tendenz. Es geht um die Etablierung der Menschenwürde als einer objektiven, von den subjektiven Einschätzungen der beteiligten Personen unabhängigen Pflichtgröße. In mehreren, heftig umstrittenen Fällen haben deutsche Gerichte unter Berufung auf die Verletzung der Menschenwürde etwa Darbietungen schauellerischer Charaktere untersagt, obwohl es an der Freiwilligkeit der Akteure keinen Zweifel gab. Man hat einen Menschenwürdeverstoß bei Personen angenommen, die sich selbst erklärtermaßen in ihrer Menschenwürde nicht verletzt fühlen. Damit wird der Ausgangspunkt der extensiven Interpretation (Menschenwürde als Chiffre für Selbstbestimmung) sogar noch verlassen zugunsten einer gewissermaßen objektivierten Konzeption, die in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes einen Speicher komplexer Wert- und Weltbilder erblickt, eine – wie es in der früheren Judikatur des Bundesverfassungsgerichts hieß – „objektive“ Wertordnung. Diese Überhöhung erlaubt es, den letzten Anker zu lichten: die Bestimmungsgewalt des Einzelnen darüber, was ihn in seiner Menschenwürde verletzen könnte. Statt dessen wird die Norm endgültig zu einem beliebig einsetzbaren „Aufgangproblemlöser“ (Rainer Wahl), mit dem man selbst auf epochale Entwicklungen von Gesellschaft, Technik und Wissenschaft eindeutige Antworten geben zu können meint. Hier ist die Münze der Menschenwürde nicht zu klein, sondern womöglich zu groß.

\* Der Verfasser lehrt Rechtsphilosophie an der Universität Würzburg.  
T 1956 – 21. Gemälde von Hans Hartung.  
© VG Bild-Kunst, Bonn 2001. Repro Felicitas Timpe.



Subjektqualität gleich, so gibt es kaum einen relevanten Lebenssachverhalt mehr, der nicht irgendwie mit Artikel 1 in Zusammenhang gebracht werden könnte. Und umgekehrt erscheint die ganze Welt des Rechts, jedenfalls des Verfassungsrechts, als Entfaltung des Menschenwürdesatzes. So gesehen läßt sich die Menschenwürde problemlos mit dem Bundesverfassungsgericht als „Wurzel aller Grundrechte“ titulieren. Auch Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot erscheinen dann aufs engste mit ihr verwoben. Aus der Norm für den Extremfall wird die Norm für den Alltag, aus der Sondernorm die Allnorm.

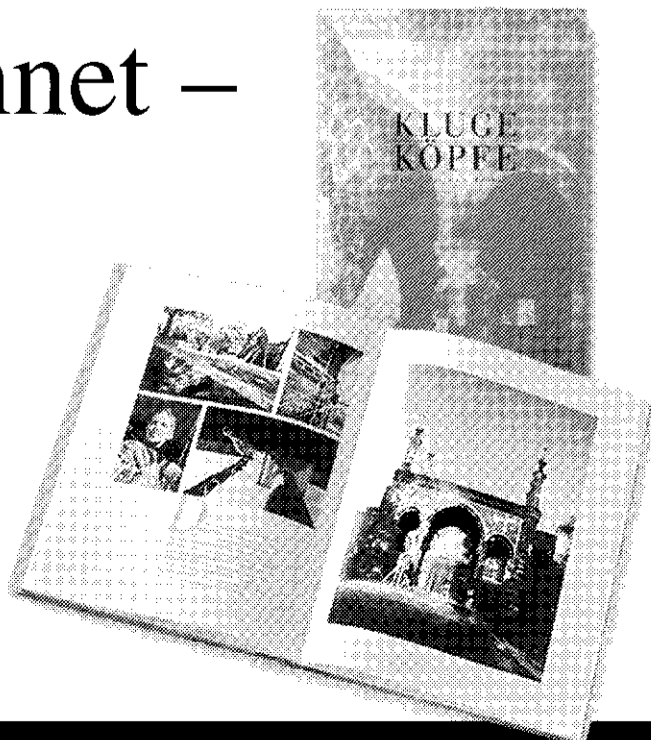
Das Bundesverfassungsgericht leistet der Omnipräsenz der Menschenwürdegarantie weiter Vorschub, indem es sie mit weiteren

Und selbst die prominente Objektformel Günter Dürigs ist weit davon entfernt, als Generalnenner für eine restriktive Interpretationslinie zu dienen. Denn wenn Dürig eine Menschenwürdeverletzung damit beschreibt, daß „der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“, so führt das – ganz abgesehen von der Tautologie: menschliche Würde ist verletzt, wenn der Mensch herabgewürdigt wird – zu der Frage, ob nicht im politischen und gesellschaftlichen Alltag solche Verobjektivierungen unausweichlich sind. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Abhör-Urteil betont, daß der Mensch „nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Ver-

[Dahinter steckt immer ein kluger Kopf.]

# International ausgezeichnet – gut genug für Sie?

„Kluge Köpfe“ Band II, das Buch zur Kampagne der Frankfurter Allgemeinen, dokumentiert, wie die international ausgezeichneten Motive entstanden. Erleben Sie, was Nadja Auermann mit hohen Tieren erlebte, wie es Hilmar Kopper erneut mit Peanuts zu tun bekam oder warum es bei Erich Sixt richtig rund geht. Andere kluge Köpfe im zweiten Band sind unter anderem Rudolf Augstein, August Everding, Dieter Hildebrandt und Hanna Schygulla. 140 Seiten, gebunden, Großformat (27,5 x 36,5 cm) mit Beiträgen von Hilmar Kopper, Frank Schirrmacher und Sebastian Turner. Für nur 98,- DM, inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten. Erschienen im Kunstbuch-Verlag Klinkhardt & Biermann.



### BITTE LIEFERN SIE MIR:

Stück	Produkt	Preis
___	Buch „Kluge Köpfe“, Band II, 140 S., gebunden	je 98,- DM*
Endsumme bitte eintragen .....		
(*Inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten.)		

Ja, senden Sie mir auch 14 Tage kostenlos die F.A.Z. zur Probe.

Coupon bitte senden an: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Verlagsbereich Buch, 60267 Frankfurt am Main, oder per Fax: 069/75 91-21 87 oder bestellen Sie im Internet: www.FAZ.de. Bitte deutlich schreiben und Absender nicht vergessen.

### LIEFERADRESSE:

Name/Vorname	Straße und Hausnummer
PLZ/Ort	Telefon mit Vorwahl (für evtl. Rückfragen)
Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift des Bestellers

### ZAHLUNGSWEISE:

<input type="checkbox"/> per Rechnung	<input type="checkbox"/> per Bankenzug
Name/Vorname des Kontoinhabers	Kreditinstitut
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift des Kontoinhabers